Erscheint täglich früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition Johannesgasse 33.

Sprechstunden der Redaction: Vormittags 10—12 Uhr. Nachmittags 5—6 Uhr.

Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme: Otto Klemm, Universitätsstraße 21, Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p. nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,600.

Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk. incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Gebühren für Extrabeilagen (in Tageblatt-Format gefalzt) ohne Postbeförderung 39 Mk. mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf. Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich die Spaltzeile 50 Pf.

Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 223. Sonntag den 10. August 1884. 78. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Das 23. Stück des diesjährigen Reichsgesetzblattes ist bei uns eingegangen und wird **bis zum 30. dieses Monats** auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen.

Dasselbe enthält:

Nr. 1560. Gesetz, betreffend die Beschaffung eines Dienstgebäudes für das Generalconsulat in Schanghai. Vom 20. Juli 1884.

Nr. 1561. Gesetz, betreffend die Einziehung der mit dem Datum vom 11. Juli 1874 ausgefertigten Reichscassenscheine. Vom 21. Juli 1884.

Leipzig, am 6. August 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Krumbiegel.

Bekanntmachung.

Die Lieferung und Legung von Granitplatten, desgleichen Schwellen und die Herstellung von Mosaikpflaster auf den Straßen am **neuen Concerthause**, sowie die damit verbundenen Erdarbeiten sollen an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen und Zeichnungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:

„Trottoirs am Concerthause"

versehen ebendaselbst und zwar bis zum

16. August cr., Nachmittags 5 Uhr

einzureichen.

Leipzig, am 29. Juli 1884.

Des Raths der Stadt Leipzig Straßenbau-Deputation.

Der Neubau eines Schulhauses in Paunsdorf

soll einem Baumeister, bis zur Schlüssel-Uebergabe fertig zu stellen, mindestfordernd, jedoch unter Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten, vergeben werden. Blankets zur Ausfüllung für darauf Reflectirende sind von heute an bei dem Unterzeichneten in Empfang zu nehmen, und sind die Anschläge versiegelt mit der Aufschrift:

„Schulneubau N. N. Arbeiten"

auf dem Gemeindebureau in Paunsdorf bis zum **22. August d. J., 6 Uhr**, einzureichen.

Paunsdorf, den 7. August 1884.

Die Baucommission. **Rößger**, Gem.-Vorst.

Versteigerung.

Dienstag, den 12. August 1884,
von Vormittags 9 Uhr ab,

sollen im gerichtlichen Auctionslocale (Kleine Burggasse) hierselbst mehrere **Maschinen**, als: 1 Papierschneidemaschine, 1 große Steindruckpresse, 1 Vergoldepresse, ferner 8 Stück große Lithographiesteine, **Restaurations- und Geschäftsutensilien**, als: Buffetschränke, Tische, Stühle, 1 Bierdruckapparat, 1 Eisschrank, 1 Kochmaschine, Biergläser, Bierflaschen, 5000 Stück Korke, mehrere Waarenschränke und Regale, Ladentafeln, 1 Schaufenstervorbau, 1 Schreibepult, ferner **eine große Partie guter Möbel**, als: 1 Pianino, 1 Silberschrank, 1 Glasschrank, 1 Damenschreibtisch, 8 Schreib- und 10 Kleidersecretaire, Sophas, Pfeiler- und andere Spiegel, Berticows, sowie Uhren, gereinigte Menschenhaare, mehrere Stück Fenstervorhänge, Seide, Band, Tüll, Stickereien, Spitzen, Oberhemden, Oberhemdeneinsätze, Silber- und andere Stoffe, Bettbezüge, gestickte Herren- und Damentaschentücher, 1 sechzehntheiliges Kaffee- und Theeservice mit Tassen und dergleichen mehr an den Meistbietenden gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert werden.

Leipzig, am 9. August 1884.

Thierbach, Gerichtsvollzieher.

Nichtamtlicher Theil.

Die Auslieferungsverträge.

I.

* Im Zusammenhang mit dem Asylrecht, bezw. besonders gegen den Mißbrauch desselben, sind die Auslieferungsverträge geschlossen, welche sehr zahlreich zwischen den verschiedenen Staaten vereinbart sind behufs Auslieferung von Verbrechern.

In früheren Jahrzehnten haben einerseits England und die Vereinigten Staaten von Nordamerika verhältnißmäßig am wenigsten Auslieferungsverträge abgeschlossen, weil sie sich zu genügenden Concessionen nicht verstehen wollten, und andererseits Oesterreich und Rußland, weil sie Auslieferung wegen aller oder möglichst vieler Verbrechen forderten. England und die Vereinigten Staaten, namentlich ersteres, haben in neuester Zeit eine bei Weitem größere Zahl von Verträgen abgeschlossen und sich zu weitergehenden Auslieferungsgewährungen verstanden, und Rußland hat dem von Belgien und Frankreich hauptsächlich eingeführten „mittleren System" sich angeschlossen und demzufolge auch in neuester Zeit zahlreichere Verträge abgeschlossen.

Der Kreis der Auslieferungsverbrechen hat sich inzwischen immer mehr erweitert und umfaßt mit Ausschluß der politischen und religiösen Verbrechen schon Species aus fast allen Hauptgattungen, namentlich Mord, Todtschlag, Kindestödtung, Vergiftung, Nothzucht, Hausfriedensbruch, Fälschung, Münzverbrechen, falsches Zeugniß, vorsätzlichen Bankerott, Veruntreuung, Meineid, Fleischesverbrechen, Diebstahl, Raub, Verbrechen von Civilstaatsdienern. England und die Vereinigten Staaten lieferten zunächst nur wegen der schwersten Verbrechen aus. England im Vertrage mit den Vereinigten Staaten (1794) nur wegen Mord und Fälschung, im Vertrage mit Frankreich (1843) und Dänemark (1862) auch wegen betrügerischen Bankerotts, im Vertrage mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika (1842) noch wegen Mordbrennerei, Raub, Seeräuberei; dagegen im Vertrage mit dem Deutschen Reich (1872) auch wegen Mordversuch, Todtschlag, vorsätzlicher Brandstiftung, Nothzucht, Entführung, Kinderraub, Münzverbrechen, Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, mit Strafe bedrohter Untreue eines Verwalters oder Mandatars, Einbrechen und Eindringen in ein Wohnhaus mit verbrecherischer Absicht und verschiedener gegen ein Schiff, dessen Personal oder Passagiere begangener Verbrechen. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika hatten schon 1843 im Vertrage mit Frankreich die Auslieferung wegen Nothzucht, Unterschlagung und Diebstahl übernommen. Schon 1787 hatte aber England im Vertrage mit Frankreich, freilich nur für die resp. ostindischen Besitzungen, Auslieferung zugestanden wegen „offences committed or debts contracted". In seinen Acten von 1870 und 1873 und seinen neuesten Verträgen hat England den Kreis der Auslieferungsverbrechen sehr erweitert. — Schweden liefert im Vertrage mit Oesterreich aus wegen Verletzungen und Verwundungen, welche eine Krankheit oder eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen oder, nach dem Vertrage mit Belgien, eine scheinbar unheilbare Krankheit oder den absoluten Verlust des Gebrauchs eines Organs herbeigeführt haben; nach den Verträgen mit Oesterreich, Frankreich, Belgien auch wegen jeden Diebstahls, nach dem Vertrage mit Italien nur wegen qualificirten; nach dem Vertrage mit Oesterreich auch für Verleumdung und nach dem Vertrage mit Belgien sogar für Vergiftung fremder Thiere. — Rußland hatte früher wegen aller Verbrechen und Vergehen die Auslieferung bedungen in seinen Verträgen mit Preußen (1830, 1844 und 1857), ebenso Portugal und Spanien in ihrem Vertrage (1823). In seinen neueren Verträgen hat aber Rußland nur wegen namentlich bezeichneter und mit einer bestimmten höheren Strafe bedrohter Verbrechen die Auslieferung gefordert und übernommen, und haben auch Portugal und Spanien in ihren resp. Verträgen mit Schweden und Frankreich sich auf namentlich angeführte Verbrechen beschränkt. Im Vertrage Rußlands mit China vom 12. August 1873 verpflichtete sich indeß letzteres, jeden Verbrecher aus der Zahl der russischen Unterthanen, der in das Chanat geflohen, der nächsten russischen Autorität zu überliefern. — Belgien hat schon in früheren Decennien Auslieferung auch wegen Münzfälschung und falschen Zeugnisses, so z. B. im Vertrage mit Frankreich (1834), übernommen, wegen Prellerei und Erpressung in Verträgen mit verschiedenen deutschen Staaten (1836, 1845 und 1846). Frankreichs Verträge enthalten gleichfalls schon in früherer Zeit weitergehende und mit den belgischen Verträgen im Wesentlichen übereinstimmende Bestimmungen. Es lieferte aus im Vertrage mit dem Königreich Sachsen (1850) auch wegen abus de confiance domestique, im Vertrage mit dem Kirchenstaat (1859) aber auch wegen Entmannung, Abtreibung der Leibesfrucht, Schläge, absichtlicher Verwundung. — Italienischen Verträgen ist die [illegible] Hineinziehung einer größeren Zahl von Fleischesverbrechen eigenthümlich. — Am weitesten gingen aber Oesterreich und der Kirchenstaat, indem sie einander Auslieferung in Gemäßheit ihrer resp. derzeitigen und zukünftigen Gesetzgebung zusagten.

Daß deutsche und italienische Staaten untereinander frühzeitig und weitergehende Verträge abschlossen, erklärt sich aus gemeinschaftlicher Nationalität, als stärkeres Band hat sich aber auch hier die engere politische Zusammengehörigkeit erwiesen. — Indeß bedingt die Constitution der Vereinigten Staaten von Nordamerika nur für Verrath, Felonie oder ein anderes hohes Vergehen Auslieferung, also nicht wegen niederer, jedenfalls aber für politische, wogegen die schweizerische Verfassung von 1848 diese gerade ausschließt und die vom 29. Mai 1874 noch Preßvergehen hinzufügt, während wiederum der Deutsche Bund sie wiederholt beschloß.

Der Norddeutsche Bund vereinbarte ein besonderes Gesetz zur Gewährung der Rechtshilfe am 21. Juni 1869, welches vom 1. Juli 1871 im deutschen Reich und am 11. December 1871 auch in Elsaß-Lothringen wirksam geworden, nachdem schon früher Baden am 14. Januar 1870 und Hessen am 18. März 1870 Verträge mit dem Norddeutschen Bunde auf Grundlage jenes Gesetzes geschlossen. Der zweite Abschnitt dieses Gesetzes behandelt die „Rechtshilfe in Strafsachen". Danach kann die Auslieferung von einem Bundesstaat verlangt werden, wenn die strafbare Handlung in dem Gebiete des Bundesstaats des requirirenden Gerichts verübt wurde; die auszuliefernde Person kann dann selbst dem requirirten Staate angehören, und sie wird nur dann nicht ausgeliefert, wenn in dem requirirten Staate in Ansehung der strafbaren Handlung ein Gerichtsstand begründet und das Strafverfahren früher als in dem requirirenden Staate anhängig geworden ist. Die Auslieferung wegen politischer Verbrechen oder Vergehen fixirte das ursprünglich norddeutsche Bundesgesetz nur bis zum Erlaß eines gemeinsamen Strafgesetzbuchs. Da ein solches nun für den Norddeutschen Bund vom 1. Januar 1871 und für das deutsche Reich vom 1. Januar 1872 in Kraft getreten, so ist für das deutsche Reich die Auslieferung für politische Verbrechen und Vergehen nunmehr bindendes Gesetz.

In Verträgen fremder Staaten mit einander ist die Auslieferung politischer Verbrecher früher zugestanden worden von Preußen, Oesterreich und Rußland in ihrer Convention von 1834 für ihre ehemaligen polnischen Landestheile, von der Schweiz in Verträgen mit Baden (1808 und 1820), mit Oesterreich (1828) und Frankreich (1828). Heute wird außer bei den vorher gedachten engeren Staatenverbindungen wohl ausnahmslos eine Auslieferung wegen eines eigentlichen und blos politischen Verbrechens nicht weiter gewährt und sind die früheren widersprechenden Vertragsbestimmungen als aufgehoben zu betrachten. Dagegen weisen die neueren Verträge einige Cautelen rücksichtlich vermeintlicher politischer Verbrechen auf. Nach Rußlands Vertrage mit Belgien soll als ein politisches Verbrechen oder als eine mit diesem in Verbindung stehende Handlung nicht angesehen werden ein Attentat auf die Person eines ausländischen Herrschers oder auf die Glieder seines Hauses, wenn dasselbe einen Mordanschlag oder einen Vergiftungsversuch in sich schließt. Die Verträge Rußlands mit Hessen und Bayern finden es selbstverständlich, daß unter einem politischen Vergehen nicht ein Attentat gegen die Person eines ausländischen Herrschers verstanden werden kann, wenn durch dasselbe Tod oder schwere Verwundung oder Krankheit verursacht wird. Der Vertrag mit Hessen hat auch die Glieder des Herrscherhauses einbegriffen. — Auch der Vertrag Schwedens mit Frankreich erklärt für kein politisches Verbrechen noch als ein damit verbundenes das Attentat gegen die Person eines fremden Herrschers oder gegen die Mitglieder seiner Familie, wenn dieses Attentat in sich schließt einen Mord oder Vergiftung oder den Versuch beider. Dagegen kann nach dem Vertrage Rußlands mit der Schweiz ein politischer Verbrecher für keine Handlung verfolgt werden, welche in Verbindung mit einem solchen Verbrechen steht. — Nach dem Vertrage Englands mit dem deutschen Reiche aber soll die Auslieferung auch dann nicht erfolgen, wenn der Auszuliefernde beweisen kann, daß der Antrag auf seine Auslieferung in Wirklichkeit mit der Absicht gestellt wurde, ihn wegen eines Verbrechens oder Vergehens politischer Natur zu verfolgen oder zu bestrafen.

Leipzig, 10. August 1884.

* Der Bericht des „Hamburger Correspondent" über Aeußerungen des Herrn v. Schlözer, welchen die „Kreuzzeitung" ihrer conservativ-klerikalen Wahltaktik zu Liebe als eine nationalliberale Erfindung hinzustellen versuchte, scheint seinem Hauptinhalte nach volle Bestätigung zu finden. Danach würde man annehmen dürfen, daß die Verhandlungen mit Rom abgebrochen sind. Gewisse äußere Anzeichen deuten darauf, daß die preußische Regierung sie nicht wieder aufzunehmen, sondern den von Herrn v. Goßler bei Berathung der letzten kirchenpolitischen Novelle in Aussicht gestellten Weg der einseitigen staatlichen Regelung zu beschreiten gedenkt. Bemerkenswerth ist, daß der „Moniteur de Rome" hiergegen Verwahrung einlegt und erklärt, daß „auf dieser Basis der Friede niemals geschlossen werden kann". Unter solchen Umständen gewinnen die Verhandlungen der Fuldaer Bischofsconferenz ein ganz besonderes Interesse.

* Die „Nationalliberale Correspondenz" bringt die folgende Wahlbetrachtung:

„In der Presse werden die mannigfachsten Betrachtungen über das Verhältniß zwischen den Parteien bei den Wahlen angestellt. Daß dieses Verhältniß im Allgemeinen sich bei den einzelnen Blättern auch derselben Parteirichtung je nach den eigenthümlichen Umständen, unter denen die Wahlen sich in den einzelnen Wahlkreisen bezw. Landestheilen vollziehen, vielfach verschieden darstellt, ist so natürlich, daß man sich nur wundern kann, wenn darin etwas Auffallendes gefunden wird. Gewisse feste Grenzen sind dabei ja allerdings gezogen, welche in den Grundsätzen der Partei gegeben sind; aber innerhalb dieser Grenzen, welche sich von selbst ergeben und nicht erst erörtert zu werden brauchen, bleibt den einzelnen Wahlkreisen die Freiheit selbstständiger Entscheidung ungeschmälert. Der einzelne Abgeordnete ist Vertrauensmann seiner Wähler, und es ist offenbar eine zu weit gehende und dem Lande nicht mehr förderliche Entwickelung des Parteiwesens, wenn die Wahlen von den Parteicentren gemacht werden, wenn diese die Wähler wie Soldaten betrachten, welche dem Winke ihrer Vorgesetzten zu gehorchen haben. Weil dies unsere Auffassung ist und stets gewesen ist, müssen wir die Neugier derjenigen rechts und links unbefriedigt lassen, welche das Schema kennen lernen wollen, nach welchem die nationalliberale Partei überall ihre Stellung zu den anderen Parteien und zu den einzelnen Wahlcandidaten nehmen wird. Wir besitzen dafür keine Schablone. Die Stellung der Partei in den allgemeinen Grundzügen ergiebt sich übrigens aus der Situation von selbst. Von den Umsturzparteien und reichsfeindlichen bezw. particularistischen Gruppen brauchen wir nicht erst zu sprechen, den Socialdemokraten und Welfen gegenüber hat die nationalliberale Partei eine festere Haltung als die übrigen Parteien. Dasselbe ist in noch höherem Grade bezüglich des Centrums der Fall, mit welchem man links wie rechts liebäugelt. Nur unsere Stellung zu den liberalen und conservativen Parteien kann in Frage kommen, und in dieser Beziehung muß es höchst eigenthümlich berühren, wenn der secessionistische Theil der deutschfreisinnigen Presse der nationalliberalen Partei mit Rücksicht auf die „alte Freundschaft" eine Art moralischer Verbindlichkeit zusprechen will, bei der Wahl zwischen links und rechts unter allen Umständen sich für links zu entscheiden. Nachdem uns die „alte Freundschaft" von jener Seite längst aufgekündigt ist, wählen wir nicht, worauf Diejenigen, welche sich mit unsern entschiedensten Gegnern in der Fortschrittspartei verbündet haben, ihren Anspruch gründen wollen, von uns als „Freunde", was in der Politik soviel heißt wie Gesinnungsgenossen, anerkannt und unterstützt zu werden. Wenn man aber wieder die Solidarität des Liberalismus aller Schattirungen ins Feld führt, so sollte man doch durch die Erfahrung belehrt sein, daß das Schlagwort von der „großen liberalen Partei" längst als Das erkannt worden ist, was es von Anfang an, d. h. seit der Secession, war: nämlich der Deckmantel für die brutale Expropriirung des Nationalliberalismus zu Gunsten der fortschrittlichen Opposition. Wenn lediglich der „Liberalismus" als ausschlaggebend für die Schätzung der Partei betrachtet wird, so versteht sich von selbst, daß der extreme Liberalismus dem gemäßigten den Rang abläuft, und es lag ganz in der Consequenz der Idee von der „großen liberalen Partei", daß Fortschritt und Secessionisten sich als die „Entschieden-Liberalen" aufspielten und die Nationalliberalen als gesinnungslose „Dämmerungsliberale" beim Volke in Mißcredit zu bringen suchten. Wir haben um so mehr Veranlassung, den Charakter unserer Partei als einer Mittelpartei zu betonen, je mehr man auf linksliberaler Seite sich bemüht, ihn zum eigenen Vortheil zu verwischen. Als Mittelpartei aber haben wir es bis zu unseren rechten Nachbarn genau so nahe wie zu unseren linken, und im Augenblicke — wenn wir die politische Lage und die Aufgaben der nächsten Zukunft ins Auge fassen, — sogar noch eine Wenigkeit näher. Es wird ja im Ganzen, wie wir schon im Eingang ausführten, Vieles auf die Persönlichkeit ankommen, und so sehr sich die Herren auch bemühen, sich aller Unterschiede zu entäußern, so werden wir doch Männer wie Stauffenberg nicht mit gleichem Maße messen dürfen, wie die speciellen Gesinnungsgenossen des Herrn Richter. Vieles verbindet uns mit den Politikern, welche uns zur Linken zunächst stehen, und es werden zahlreiche Fälle eintreten, in denen wir ihnen gern und freudig unsere Unterstützung gewähren können, aber im Allgemeinen sind, wie wir mit Herrn Dr. Stephani sagen müssen, gegenwärtig die trennenden Momente stärker als die einigenden. Unter den Aufgaben, welche der neue Reichstag zu lösen haben wird, befindet sich die neue Feststellung der Friedenspräsenzstärke des Heeres, befinden sich ohne Zweifel weitere Schritte auf dem Wege der hochwichtigen Socialreform und andere Puncte, in denen wir eine Anlehnung beider deutsch freisinnigen Partei nicht finden. Ueberhaupt weist uns die ganze Lage mehr auf eine mittelparteiliche Politik hin, für welche wir der andern Mittelpartei eher Stärkung als eine weitere Schwächung wünschen müssen. Dabei werden wir nicht vergessen dürfen, daß wir auch in der vergangenen Zeit die Freiconservativen vielfach an unserer Seite hatten, wo es galt, wichtigen Staatsbedürfnissen Rechnung zu tragen, und wenn namentlich in der Kirchenpolitik, welche ja in so unheilvoller Weise mit der gesammten inneren Politik Deutschlands verknüpft ist, neue bedenkliche Wendungen bevorstehen sollten, so würden wir auf die Freiconservativen eher zählen dürfen als auf die Deutschfreisinnigen, welche sich schon allzuweit auf den Wettlauf mit den Conservativen um die Gunst des Herrn Windthorst eingelassen haben. Wir wollen damit keine allgemein gültige Richtschnur geben; aber die Beschwerden, welche aus dem deutsch freisinnigen Lager darüber erhoben werden, daß die Nationalliberalen Elberfelds und Barmens die Candidatur eines so verdienten und maßvollen Mannes, wie des Missionsinspectors Fabri, unterstützen, müssen wir als vollkommen unberechtigt zurückweisen. Mit der „Kreuzzeitung" und ihren Hintermännern schließlich haben wir leichtes Abrechnen. Diese Richtung scheint sich vermessen in rückschrittliche Liebhabereien verirrt zu haben, daß nachgerade alle Berührungspuncte mit ihr fehlen. Sie mag sehen, wohin sie mit ihren extremen Forderungen und ihrer Schwärmerei für eine conservativ-klerikale Politik kommt. Wir warten auch nicht darauf, daß die „Verfinsterung des nationalen Gedankens", welche die freiconservative „Post" bei ihr findet, etwa durch irgend einen Zwischenfall auf dem kirchenpolitischen Gebiete nachhaltig gehoben werden könnte."

* Die Wahl-Artikel der „Kölnischen Zeitung" finden, wie schon erwähnt, nicht die ungetheilte Zustimmung der nationalliberalen Presse. So schreibt auch die „Weimarische Zeitung", anknüpfend daran, daß jene ein, wenn auch bedingtes Wahlcartel mit den Deutschfreisinnigen empfohlen hat:

„Daß zwischen den Nationalliberalen und den Parteien auf der Rechten erhebliche Verschiedenheiten in Bezug auf wichtige politische Fragen bestehen, ist selbstverständlich, und Niemand wird verlangen, daß diese Verschiedenheiten mit einem Male beseitigt werden. Aber nach links liegt die Sache nicht anders: hier bestehen Gegensätze zwischen Nationalliberalen und Deutschfreisinnigen, die, wenn nicht tiefer, doch mindestens ebenso tief gehen als jene. Wenn die Sache aber so liegt, so wird bei der Feststellung der bei den Wahlen zu verfolgenden Politik doch für die Nationalliberalen das entscheidende Moment darin liegen müssen: nützen wir mehr dem Gesammtwohl, wenn wir mit unseren Nachbarn nach rechts oder mit denen nach links bei den Wahlen gehen? Die Antwort auf diese Frage kann gar nicht zweifelhaft sein. Das zeigt die Geschichte der letzten fünfzehn Jahre zur Genüge, in denen Nationalliberale und Conservative gemeinschaftlich für den Ausbau des Reiches thätig gewesen sind, während ihre linksliberalen Nachbarn fast regelmäßig auf gegnerischer Seite gestanden haben. Dabei ist das Reich gut gefahren und auch die nationalliberale Partei hatte keine Ursache zu klagen, so lange sie an ihrem Programm festhielt."

Auch die nationalliberalen „Hamburger Nachrichten" verhehlen ihre Bedenken gegen die Wahlartikel der „Kölnischen Zeitung" nicht, indem sie u. A. in folgenden Worten auf den Gegensatz zwischen dem gemäßigten Liberalismus und dem Freisinn hinweisen.

„So gut die Bemühungen des rheinischen Blattes gemeint gewesen sein mögen, sie können doch nur zu leicht mißdeutet werden. Die gegnerischen Blätter lassen es schon jetzt unter Berufung auf die Artikel der „Kölnischen Zeitung" nicht an Bemerkungen über das mangelnde Selbstvertrauen und den geringen Stolz der nationalliberalen Partei fehlen, Bemerkungen, welche unmöglich dazu beitragen können, zwischen den beiden Parteien noch für die bevorstehende Wahlcampagne Versöhnung zu schaffen. Nach unserem Dafürhalten sollte nach allem Vorgefallenen für die gesammte diesmalige Wahlbewegung jeder einseitige Versuch, den bisherigen Gegner zu gewinnen, unterlassen werden, da er zu leicht auf Kosten der eigenen Würde unternommen zu sein scheinen kann. Dieser Ansicht sind wir selbst gegenüber der Möglichkeit, von der wir freilich keineswegs überzeugt sind, daß dadurch der liberalen Sache einige Sitze verloren gehen. Denn was bedeutet dieser Verlust gegenüber dem andernfalls drohenden Nachtheile, daß die durchaus nothwendige Neugestaltung und Consolidirung des Liberalismus, damit aber seine Erstarkung, also sein Einfluß, durch solche zwecklose Vermittelungsversuche aufgehalten werden. Es geht durch die Schichten des deutschen Gesammtliberalismus ein zu gewaltiger Riß, als daß er durch Hervorsuchung gemeinschaftlicher Gesichtspuncte zu verdecken wäre. In Wahrheit sind es zwei grundsätzlich ganz verschiedene Anschauungen, welche das Wesen des gemäßigten Liberalismus einerseits und des „Freisinns" andererseits ausmachen... Es ist in Wahrheit der Kampf der seither in der Herrschaft gestandenen Weltanschauung mit einer neuen, den wir wahrnehmen, wenn wir wähnen, die Gegner sich nur um einzelne socialistische oder wirthschaftliche Vorlagen streiten zu sehen."

* Ueber die Conferenz der preußischen Bischöfe wird uns weiter aus Fulda vom 8. August geschrieben:

Einen nicht unwichtigen Gegenstand der Tagesordnung der diesmaligen Bischofsconferenz bildete die Feststellung von Grundsätzen für die Herstellung eines einheitlichen Gesangbuches. Auf diesem Gebiete besteht gegenwärtig ein Mosaik-System, wie es bunter nicht gedacht werden kann, da nicht allein für die einzelnen Diöcesen unter einander, sondern oft selbst für die verschiedenen Kirchspiele innerhalb eines und desselben Bisthums ganz verschiedenartige Gesangbücher eingeführt sind. Eine Aenderung wird nun nach den Beschlüssen der Bischofsconferenz dahin proponirt, daß demnächst ein allgemeines Gesangbuch zwar eingeführt, daß dasselbe aber auf eine Anzahl von Meßgesängen und Festtagsliedern beschränkt werden soll, während einer jeden Diöcese überlassen bleibt, in einem besonderen Anhange den localen Bedürfnissen durch Aufnahme von Lobliedern auf die Diöcesan-Patrone u. dergl. m. Rechnung zu tragen. Aufbauen wird sich das Normal-Gesangbuch jedenfalls auf dem reichen Inhalte des von dem Benedictinerpater Augustin Erthel für die Diöcese Fulda vor mehr als hundert Jahren verfaßten Gesangbuches, das namentlich wegen seiner zahlreichen getreuen Uebersetzungen der lateinischen Kirchenhymnen und der erhebenden Melodien mit Recht als ein großes Werk angesehen wird.

Endlich ist, wie übereinstimmend gemeldet wird, auch die eventuelle Vereinigung der zwei kleinen Diöcesen Fulda und Limburg zu einem Bisthume oder Erzbisthume Gegenstand der Berathungen gewesen, wobei es sich natürlich nur um eine principielle Stellungnahme und nicht um genau formulirte Beschlüsse handeln konnte. Darüber besteht wohl kein Zweifel mehr, daß die Vereinigung der beiden Bisthümer, die seitens der preußischen Regierung schon seit 1866 gewünscht wird, nur als eine Frage der Zeit angesehen werden darf und sofort greifbare Gestalt annehmen wird, sobald der betagte Bischof Dr. Blum gestorben ist. Die Kirche stellt sich einem solchen Plane auch durchaus nicht streng ablehnend gegenüber, zumal ja, wie die Geschichte lehrt, derartige „Verkoppelungen" ebenso wie die Abtrennung einzelner Kirchspiele von den „angestammten" Diöcesen keineswegs zu den Seltenheiten gehören. Vorbereitet erscheint die Verschmelzung schon dadurch, daß der derzeitige Fuldaer Bischof, Herr Dr. Kopp, in Berlin persona gratissima ist und erst neuerdings seinen Amtsbruder in Limburg bei der Firmung vertreten hat. Freilich wird Rom auch in dieser Angelegenheit seinen Vortheil zu wahren wissen und seine Zustimmung in Bedingungen kleiden, deren Inhalt nicht schwer zu errathen ist. Als das Resumé der diesbezüglichen bischöflichen Erwägungen kann das gemeldet werden, daß gegebenen Falles dem Vatican die Verschmelzung als ein dem Interesse des Katholicismus in Preußen nicht zuwiderlaufender Act bezeichnet werden soll.

Mit einer kirchlichen Feier im hohen Dome, bei welcher die Prälaten die Hilfe des hl. Bonifacius für die „Glaubensnoth" der deutschen Kirche anriefen, wurde die Conferenz heute Vormittag geschlossen, worauf nach einem solennen Frühstück im bischöflichen Palais die Herren Theilnehmer mit den Mittagszügen in ihre Diöcesen zurückreisten. Sind wir über diese Schlußsitzung ebenso zuverlässig wie über die beiden vorangegangenen Verhandlungstage unterrichtet, so wird Mitte April k. J. daher abermals eine Conferenz des preußischen Episkopats stattfinden.

* Die Ausschüsse des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr haben sich kurz vor der Unterbrechung ihrer regelmäßigen Thätigkeit mit der Frage des Zollanschlusses von Bremen an das deutsche Zollgebiet beschäftigt und den Bericht der mit der Prüfung dieser Frage betrauten Commission in allen Puncten gebilligt. Die Ausschüsse haben ihrerseits demgemäß folgende Anträge gestellt:

Für den Fall, daß die freie Hansestadt Bremen ihren Anschluß an das Zollgebiet unter Verzichtleistung auf das ihr nach Artikel 34 der Reichsverfassung zustehende besondere Recht beantragt, wolle der Bundesrath beschließen: 1) das außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze befindliche Gebiet der freien Hansestadt Bremen wird gleichzeitig mit Hamburg dem Zollgebiet angeschlossen. Für den Fall, daß Bremen einen früheren Termin in Vorschlag bringen sollte, bleibt die anderweite Beschlußnahme vorbehalten. 2) Die Hafenanlagen in Bremerhaven und die angrenzenden Petroleumplätze bleiben vom

SLUB
Wir führen Wissen.